

BGer 5A_554/2020 vom 10. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_554_2020

FR: TF 5A_554/2020 du 10 juillet 2020

IT: TF 5A_554/2020 del 10 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

In der Eingabe kommt zwar eine ablehnende Haltung gegenüber der KESB und dem Verwaltungsgericht zum Ausdruck und es wird auch gewünscht, dass keine schriftlichen Bescheide mehr erfolgen; Letzteres scheint sich aber darauf zu beziehen, dass keine mündliche Verhandlung möglich war. Jedenfalls geht aus dem Schreiben der Wille hervor, die Klinik sobald als möglich zu verlassen. Sinngemäss kann darin ein Beschwerdewillen gegen den die fürsorgerische Unterbringung bestätigenden Entscheid des Verwaltungsgerichtes gesehen werden. Die Eingabe ist somit als Beschwerde entgegenzunehmen.

E. 2

Indes fehlt es an jeglichem Fingerzeig, inwiefern das Verwaltungsgericht, welches sich im angefochtenen Entscheid unter Bezugnahme auf das Gutachten mit sämtlichen Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung auseinandergesetzt hat, gegen Recht verstossen haben könnte (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368), und eine Rechtsverletzung ist denn auch nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten bleibt die Beschwerde offensichtlich unbegründet und mithin ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.